

# Gemeinsam ankommen

## Newsletter Ungarn

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Ungarn

Ausgabe 4/2015 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de) / [www.roedl.com/hu](http://www.roedl.com/hu)

### Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- > Editorial
- > Die Inkasso-Kostenpauschale des neuen ungarischen BGB – ein Erfahrungsbericht
- > Verzicht auf Inkasso-Kostenpauschale gilt steuerlich als Nachlass
- > Ab 2016 erweiterte Meldepflichten bei der Einstellung von Mitarbeitern
- > Elektronische Rechnungen in Ungarn
- > Einzelhändler in Ungarn bald vor neuer Herausforderung? – Diskussion um Einführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Personalbestandserhöhung

### > Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Auch in unserer vorliegenden Ausgabe des Newsletter Ungarn haben wir für Sie wieder einige wichtige Informationen zu aktuellen Themen zusammengetragen, um Ihnen die Möglichkeit zu geben, insbesondere auf anstehende Veränderungen rechtzeitig reagieren zu können. Ein Thema begleitet in den vergangenen Jahren insbesondere ausländische Unternehmen in Ungarn mit wachsender Sorge: der Fachkräftemangel.

Die jüngsten Statistiken sowie Umfragen auch unter deutschen Unternehmen in Ungarn belegen sehr deutlich, dass Fachkräfte nicht nur in Deutschland sondern auch in Ungarn immer schwieriger zu finden sind. Die Gründe dafür sind vielfältig, doch die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass junge Arbeitskräfte verstärkt von den verschiedenen Neuansiedlungen, Werkserweiterungen u.a. in der Automobil- und Zulieferindustrie sowie den Shared Service Centern regelrecht „aufgesaugt“ wurden.

Um die Verfügbarkeit von gut ausgebildeten und hoch motivierten Fachkräften im Land langfristig sicherstellen

zu können, sind einige Großunternehmen der Automobil- und Zulieferindustrie sehr enge Kooperationen mit Universitäten eingegangen oder haben mit erheblichem Investitionsaufwand gleich eigene Akademien gegründet. Diese eigenen Ausbildungszentren für z.B. Ingenieurberufe haben hat eine gewisse Sogwirkung und die Ausbildungs- und Arbeitsplätze bei den betreffenden Unternehmen sind sehr begehrt.

Daneben orientieren sich immer mehr - zum Teil gut ausgebildete – junge Leute ganz bewusst Richtung Westeuropa und sehen ihre Zukunft aufgrund der besseren Verdienst- und Aufstiegsmöglichkeiten dort.

Auch das deutsche Bundesministerium für Arbeit und Soziales wirbt mit dem Programm „The Job of my Life“ darum, dass junge Arbeitssuchende zwischen 18 bis 27 Jahren eine Ausbildung in Deutschland beginnen, inklusive finanzieller Förderung und deutscher Sprachkurse. Derartige Programme können mittelfristig zu einer weiteren Verstärkung des Fachkräftemangels in Ungarn beitragen.

Ungarn bemüht sich zwar darum, den eigenen Nachwuchs im Land zu behalten oder zumindest die jungen Leute nicht langfristig zu verlieren. Das Rückkehr-Programm, welches von der ungarischen Regierung ins Leben gerufen wurde, um die vor allem ins westeuropäische Ausland abgewanderten Kräfte wieder nach Ungarn zu holen, hatte bisher aber nur wenig Erfolg. Viele junge Ungarn haben sich im Ausland bereits etwas aufgebaut, sind dort integriert und verdienen oft das Drei- bis Vierfache von dem, was sie in Ungarn verdienen könnten, bei teils nur leicht höheren Lebenshaltungskosten. Nach ihrer Ausbildung bzw. den ersten Jahren am Arbeitsplatz z.B. in Deutschland stehen viele vor der Entscheidung eine Familie zu gründen und dort sesshaft zu werden.

Die Regierung wird sich sicherlich weitere Programme und Initiativen einfallen lassen, um Ungarn als Arbeits- und Ausbildungsplatz für junge Leute attraktiver zu machen.

Beste Grüße aus Budapest



Ihr Dr. Roland Felkai

## > Die Inkasso-Kostenpauschale des neuen ungarischen BGB – Ein Erfahrungsbericht

Von **Judit Hohner**, Rödl & Partner Budapest

Die Bestimmungen der EU-Richtlinie 2011/7/EU über Maßnahmen zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr wurden mit der Novelle des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Polgári Törvénykönyv, „Ptk“) zum 1. Juli 2013 in nationales Recht umgesetzt. Von der laut Richtlinie bestehenden Möglichkeit, den Zahlungsschuldner im Falle des Verzugs zur Zahlung einer Inkasso-Kostenpauschale zu verpflichten, wurde durch die gesetzliche Formulierung Gebrauch gemacht (vgl. § 155 Abs. 2 Ptk). Als Mindestbetrag der Kostenpauschale wurden im Gesetz nun EUR 40 je nicht fristgerecht bezahlter Forderung festgelegt.

Die ungarische Finanzverwaltung (NAV) hat über die buchhalterische und steuerliche Handhabung der Inkasso-Kostenpauschale inzwischen eine Verlautbarung herausgegeben, laut welcher u.a.:

- > Verträge, welche die Leistung einer Kostenpauschale bei Zahlungsverzug ausschließen oder einen niedrigeren Betrag als EUR 40 festsetzen, unwirksam sind;
- > der Gläubiger vor Eintritt des Zahlungsverzugs des Schuldners nicht wirksam auf die Leistung der Pauschale verzichten kann;
- > auch höhere Pauschalen als EUR 40 zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden können;
- > die Verbindlichkeit je Zahlungsverzug entsteht, d.h. im Falle von Teilzahlungen somit je Verzug der einzelnen Teilzahlung;
- > die Verpflichtung zur Leistung der Kostenpauschale auch ohne Zahlungsaufforderung des Gläubigers besteht.

Für die buchhalterischen und steuerlichen Implikationen beim Schuldner der Inkasso-Kostenpauschale gilt gemäß der Verlautbarung der Finanzverwaltung folgendes:

- > Der Schuldner hat die ihm bis zum Bilanzstellungszeitpunkt bekannten und geschuldeten Inkasso-Kostenpauschalen als sonstige Aufwendungen und als Verbindlichkeit zu verbuchen, egal ob diese Kostenpauschale vom Gläubiger eingefordert wurde oder nicht, da die Verbindlichkeit mit dem Eintritt des Verzugs entsteht;
- > Falls der Gläubiger auf die Leistung der Kostenpauschale - nach Eintritt des Zahlungsverzugs - verzichtet, hat der Schuldner die von ihm bereits gebuchte Verbindlichkeit als außerordentlichen Ertrag (ab

2016: als sonstigen Ertrag) aufzulösen (vgl. § 86 Abs. 3 h) Rechnungslegungsgesetz);

- > Eine Schenkungssteuer fällt bei Verzicht durch den Gläubiger nicht an.

Zur Vorgehensweise auf Seiten des Gläubigers der Inkasso-Kostenpauschale wird folgendes in der Verlautbarung erwähnt:

- > Nach dem Vorsichtsprinzip hat keine Aktivierung der nicht eingegangenen, eingeforderten Forderungen zu erfolgen (vgl. § 77 Abs. 2 Rechnungslegungsgesetz);
- > Eine Verbuchung der Kostenpauschale als sonstiger Ertrag hat beim Gläubiger erst nach Eingang der Zahlung zu erfolgen;
- > Die nicht eingegangenen oder nicht eingeforderten Inkasso-Kostenpauschalen führen beim Gläubiger nicht zur Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage.

Die oben beschriebene Vorgehensweise führt derzeit insbesondere bei den Schuldner der Kostenpauschale zu einem erheblichen Mehraufwand, obwohl es sich in den meisten Fällen um eine fiktive Verbindlichkeit handelt, welche von den Gläubigern nicht eingefordert wird. Die Gesellschaften müssen je Rechnung, bzw. Zahlungsziel ermitteln, welche Inkasso-Kostenpauschalen sie wem schulden und sie haben diese Beträge als sonstigen Aufwand und Verbindlichkeit auszuweisen. Hieraus können sich im Laufe eines Jahres - zum Beispiel bei Handelsketten mit einer Vielzahl von Zulieferern - mehrere 10 Millionen Forint an Kostenpauschalen ergeben, welche zu verbuchen sind und die erst nach Verzicht der Gläubiger durch die Buchung eines Ertrages aufgelöst werden können.

Falls der Schuldner vom Gläubiger der Kostenpauschale keine Verzichtserklärung erhält, müsste der Schuldner bis zur Verjährung der Schuld die Kostenpauschale als Verbindlichkeit ausweisen und kann diese erst zum Zeitpunkt der Verjährung als sonstigen Ertrag auflösen. Sollten die Gesellschaften anders verfahren als vorgeschrieben, drohen ihnen seitens der Finanzbehörden Strafen wegen Nichteinhaltung der Vorschriften, und auch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer kann die Erteilung eines uneingeschränkten Testats daran scheitern, dass durch die Nicht-Buchung von Sachverhalten festgelegte Fehlergrenzen überschritten wurden.

Von Seiten der Wirtschaftsprüferkammer und weiterer Organisationen wird eine Änderung der derzeit festgelegten Regelung angestrebt. Es ist zu hoffen, dass nach einer weiteren Gesetzesänderung die Kostenpauschale beim Schuldner nur im Falle einer konkreten Forderung des Gläubigers diese als Verbindlichkeit zu verbuchen sein

wird und sich somit die laut EU-Richtlinie gewollte „Verrechnungsmöglichkeit“ (Belastungsmöglichkeit) der Inkasso-Kostenpauschale von Seiten des Gläubigers, gegenüber der „verpflichtenden Verbuchung laut Gesetz beim eventuellen Schuldner“ durchsetzt.

## Kontakt für weitere Informationen



**Judit Hohner**  
Wirtschaftsprüferin, Partnerin  
Tel.: + 36 (1) 814 98 00  
E-Mail: judit.hohner@roedl.hu

Kostenpauschale auf überfällige Forderungen als ein Nachlass aus geschäftspolitischen Überlegungen zu betrachten ist. Die Absicht einer Schenkung stehe dabei nicht im Vordergrund.

## Kontakt für weitere Informationen



**Zsuzsanna Marosfalvi**  
Steuerberaterin  
Tel.: + 36 (1) 814 98 00  
E-Mail: zsuzsanna.marosfalvi@roedl.hu

## > Verzicht auf Inkasso-Kostenpauschale gilt steuerlich als Nachlass

Von **Zsuzsanna Marosfalvi**, Rödl & Partner Budapest

Gemäß § 2 Abs. (4) des ung. Schenkungs- und Erbschaftssteuergesetzes (ungarisch: „Illetéktörvény“, nachfolgend: „Itv“ genannt) sind im Falle eines Erlasses einer Forderung die Bestimmungen dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der Inkasso-Kostenpauschale hat die Finanzbehörde in ihrer Verlautbarung (siehe bereits oben) allerdings klargestellt, dass ein Verzicht auf die Geltendmachung der Pauschale nicht der Schenkungssteuer unterliegt. In gewissen Fachkreisen wird allerdings die Meinung vertreten, dass ein derartiger Verzicht zumindest durch den Begünstigten (den quasi „Beschenken“) gemäß § 11 Abs. (2), Satz 2 Itv bei den Finanzbehörde angemeldet werden muss, da Schenkungen generell innerhalb von 30 Tagen nach deren Eintritt den zuständigen Finanzbehörden anzumelden sind, auch dann, wenn diese steuerbefreit sein sollten (vgl. § 91 Abs. (5) i.V.m. § 91 Abs. (2) Itv). Eine Anmeldeverpflichtung wäre insbesondere für jene Unternehmen lästig, bei denen viele Lieferanten jeweils gesondert auf einzelne Beträge von Inkassokosten-Pauschalen verzichten.

Die Finanzbehörden sahen sich ob dieser Meinungen zu einer weiteren Klarstellung genötigt. Erst kürzlich wurde in einem Rundschreiben der NAV noch einmal klargestellt, dass ein Verzicht auf die Inkasso-Kostenpauschale nicht mit einer Anmeldepflicht durch den Schuldner verbunden ist. Als Begründung wird ausgeführt, dass es sich insgesamt betrachtet um eine entgeltliche Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien, Geschäftspartnern handelt und dass der Verzicht des Gläubigers auf die Inkasso-

## > Ab 2016 erweiterte Meldepflichten bei der Einstellung von Mitarbeitern

Von **Krisztina Nagy**, Rödl & Partner Budapest

Nach der neuesten Änderung der ung. Abgabenordnung (XCII/2003; nachfolgend „AO“) sind ab dem kommenden Jahr bei der Einstellung von Mitarbeitern zusätzliche Angaben zu machen. Der mit Inkrafttreten der Änderung zum 01.01.2016 modifizierte § 16 Abs. (4) AO sieht vor, dass im Rahmen der Anmeldung der neuen Mitarbeiter auch folgende Angaben zu machen sind:

- > Bildungsabschluss, Abschluss der Fachausbildung,
- > Name der Bildungseinrichtung und
- > die Registernummer des Zeugnisses/Abschlusses.

Bisher waren solche Angaben nicht erforderlich und viele Arbeitgeber dürften bisher wohl auch nicht in allen Fällen diese Informationen und Dokumente eingefordert haben.

## Kontakt für weitere Informationen



**Krisztina Nagy**  
Leiterin Outsourcing, Associate Partner  
Tel.: + 36 (1) 814 98 00  
E-Mail: krisztina.nagy@roedl.hu

## > Elektronische Rechnungen in Ungarn

Von **Norbert Kellner**, Rödl & Partner Budapest

Die EU-Richtlinien im Zusammenhang mit der elektronischen Rechnungslegung (e-Rechnung) im Geschäftsverkehr wurden in den letzten Jahren auch in das ungarische Recht übernommen. Die derzeit gültigen Voraussetzungen für die Nutzung von elektronischen Rechnungen in Ungarn sind nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

Die vorgeschriebenen Bestandteile und inhaltlichen Angaben sind für Papier- wie auch für elektronische Rechnungen identisch. Die grundsätzlichen Anforderungen an eine Rechnung werden insbesondere im ungarischen UStG unter § 169 näher beschrieben. Darüber hinaus muss stets auch die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnungen gewährleistet sein (siehe hierzu insbesondere § 168/A Abs. (1) UStG, i.V.m. § 259 UStG).

- > Die Echtheit der Herkunft bedeutet, dass die Übereinstimmung des Leistungserbringers, bzw. des Warenlieferanten mit dem Rechnungsersteller sichergestellt sein muss.
- > Unter der Unversehrtheit des Inhaltes ist zu verstehen, dass die Angaben der Rechnungen nicht nachträglich geändert wurden/werden können, was allerdings nicht bedeutet, dass die Rechnung selbst bei der Ausstellung tatsächlich richtig war, oder dass keine Fehler bei der ursprünglichen Ausstellung erfolgten.
- > Schließlich müssen Rechnungen stets auch für Menschen lesbar sein.

Jeder Unternehmer kann selbst entscheiden, in welcher Weise er diese drei Voraussetzungen gewährleistet.

Laut § 175 Abs. (2) UStG kann die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes der Rechnungen bezüglich elektronischer Rechnungen zum Beispiel dadurch gesichert werden, dass

- > die Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wird, oder
- > die Ausstellung und Übermittlung der Rechnung im EDI-Verfahren (EDI = Electronic Data Interchange) durchgeführt wird.

Hierbei handelt es sich aber nicht mehr um eine vorgeschriebene Handhabung, wie dies noch bis 2013 der Fall war.

Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes der Rechnungen kann auch durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren erfolgen, solange ein verlässlicher Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Leistung besteht (vgl. § 168/A Abs. (2) UStG).

Des Weiteren ist auch eine Kontrolle des Rechnungsinhalts mit dem Geschäftsprozess sicherzustellen. Dies kann durch ein entsprechend automatisiertes Rechnungswesen erfolgen, aber auch durch den manuellen Abgleich der Rechnungen mit den vorhandenen Geschäftsunterlagen, welche im Zusammenhang mit der Rechnung stehen (z.B. Bestellschreiben, Auftrag, Kaufvertrag, Lieferschein, Überweisungsbeleg). Ein bestimmtes technisches Verfahren, welches von den Unternehmen anzuwenden ist, wird nicht vorgegeben.

Gem. § 259 Abs. (5) UStG sind als elektronische Rechnungen jene Rechnungen zu betrachten, die alle erforderlichen Rechnungsangaben laut Umsatzsteuergesetz beinhalten und elektronisch erstellt, versendet und empfangen werden. Der Rechnungsempfänger hat sich zu erklären, ob er elektronische Rechnungen akzeptiert, die Zustimmung bedarf aber keiner besonderen Form (§ 175 Abs. (3) UStG). Es reicht aus, wenn die Vertragsparteien dieses elektronische Verfahren tatsächlich praktizieren. Erfolgt die Rechnungsstellung über ein EDI-Verfahren ist allerdings in jedem Fall eine vorherige schriftliche Vereinbarung erforderlich.

Laut UStG sind elektronische Rechnungen wie Rechnungen in Papierform bis zum Ablauf (Verjährung) des Steuerfeststellungszeitraumes aufzubewahren (andere Gesetze können längere Aufbewahrungsfristen festlegen, z.B. das Rechnungslegungsgesetz: 8 Jahre) und müssen über diesen Zeitraum in elektronischer Form gespeichert sein.

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die Bestimmungen der Verordnung 114/2007 des Wirtschaftsministeriums über die Regulierung der digitalen Archivierung. Laut dieser Verordnung ist u.a. sicherzustellen, dass

- > eine nachträgliche Änderung der Daten nicht möglich ist,
- > eine unberechtigte Zugriffsmöglichkeit verhindert wird,
- > ein Schutz gegen versehentliche Vernichtung, Verletzung und der Löschung der Dateien besteht.

Für die Archivierung selbst bestehen die folgenden drei Möglichkeiten:

- 1) Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur anhand des Gesetzes über elektronische Signaturen (XXXV/ 2001), und gleichzeitig
  - a) Beauftragung eines Archivierungsdienstes entsprechend den Anforderungen dieses Gesetzes, oder
  - b) Überprüfung der Gültigkeit der elektronischen Signatur und das versehen der signierten Dokumente mit einem Zeitstempel eines offiziell qualifizierten Dienstleisters.

- 2) Inanspruchnahme eines elektronischen Datenübertragungssystems, welches den allgemeinen Bestimmungen der Aufbewahrungsverpflichtung entspricht und das die Aufbewahrung auf Seiten des Rechnungserstellers wie auch des Rechnungsempfängers sicher stellt.
- 3) Nutzung eines geschlossenen Systems, dessen Übereinstimmung mit den gesetzlichen Voraussetzungen von einer akkreditierten Prüfungsstelle beglaubigt wurde.

Dateiformate, in welchen die E-Rechnungen (§ 175 Abs. (2) UStG) auf Anforderung den Finanzbehörden vorgelegt werden können, sind die folgenden:

- > .txt File,
- > sonstige sogenannte Print File, unter bestimmten Voraussetzungen,
- > .csv File,
- > .dbf File,
- > .mdb File,
- > .xls File,
- > .xml File.

Per E-Mail als PDF-Datei eingegangene Rechnungen gelten ebenfalls als elektronische Rechnungen. Da in diesen Fällen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes am wenigsten gewährleistet ist, bestehen bei diesen besondere Anforderungen bezüglich des Nachweises der Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhaltes.

Werden elektronische Rechnungen in PDF-Form von den Unternehmen akzeptiert, sind diese den Finanzbehörden wie folgt zur Verfügung zu stellen:

- > elektronisch erstellte und als PDF-Dokument erhaltene elektronische Rechnungen sind den Behörden auch als xml-Datei zu überlassen,
- > in Papierform erstellte, aber als E-Rechnung versandte Rechnungen müssen mindestens eine Auflösung von 300 dpi aufweisen, eine Graustufe von 256 haben, sowie in einer Standardschriftart der verbreiteten Betriebssysteme zur Verfügung gestellt werden. Zu beachten sind in diesem Fall auch die Bestimmungen der Verordnung 13/2005 des Informatikministeriums über die Anfertigung von elektronisch erstellten Kopien von in Papierform vorliegenden Dokumenten.

Die vorstehend genannten Ausführungen dienen lediglich einem ersten Überblick und sind nicht als abschließend zu betrachten. Falls Fragen zu weiteren Einzelheiten oder zur Nutzung von E-Rechnungen bei spezifischen Geschäfts-

modellen (z.B. Webshop) bestehen sollten, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

#### Kontakt für weitere Informationen



Norbert Kellner

Teamleiter

Tel.: + 36 (1) 814 98 00

E-Mail: [norbert.kellner@roedl.hu](mailto:norbert.kellner@roedl.hu)

### > Einzelhändler in Ungarn bald vor neuer Herausforderung? – Diskussion um Einführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Personalbestands-erhöhung

Von Dr. Ágnes Lengyel, Rödl & Partner Budapest

Noch ist es reine Theorie. Doch wenn man sich die Geschwindigkeit einiger Gesetzgebungsverfahren der vergangenen Jahre anschaut, könnten die Planungen der Regierung zur Einführung einer von der Größe der Verkaufsfläche abhängigen Mindestpersonalstärke von Einzelhandelsunternehmen sehr schnell Realität werden.

Voraussichtlich noch innerhalb dieser Woche soll dem Parlament der Entwurf einer Gesetzesverordnung vorgelegt werden, durch die Einzelhandelsunternehmen verpflichtet würden, ihren Kunden in allen Warenhäusern mit einer Verkaufsfläche von über 400 qm während der Öffnungszeiten mindestens einen Mitarbeiter pro 70 qm zur Verfügung zu stellen. Der Staat würde somit den Einzelhändlern die Anzahl der zu beschäftigenden Arbeitnehmer künftig vorschreiben.

Das Ziel einer solchen Gesetzesmaßnahme ist klar: die Regierung möchte - neben der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit - durch die Erhöhung der Zahl der Arbeitnehmer in erster Linie das Problem des Arbeitskräftemangels im Einzelhandel lösen und die Arbeitsbelastung der eingesetzten Mitarbeiter verringern. Tatsächlich ist insbesondere im ungarischen Einzelhandel seit geraumer Zeit zu beobachten, dass immer weniger Menschen bereit sind, dort zu arbeiten. Gemäß ersten Schätzungen hätte die voraussichtlich in 2016 in Kraft tretende Verordnung zur Folge, dass die betroffenen Arbeitgeber – dies sind im Wesentlichen die namhaften, großen internationalen Einzelhandelsketten im Land - die jetzige Anzahl der Arbeitnehmer

verdoppeln müssten. Dies würde die Lohnkosten der Großunternehmen erheblich erhöhen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Warenhausketten eine solche Mehrbelastung bei den Lohnkosten langfristig wirtschaftlich zu tragen bereit sein werden. Über die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit dieser Gesetzesinitiative halten wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden.

## Kontakt für weitere Informationen



**Dr. Ágnes Lengyel**  
 Rechtsanwältin, Senior Associate  
 Tel.: + 36 (1) 814 98 80  
 E-Mail: [agnes.lengyel@roedl.hu](mailto:agnes.lengyel@roedl.hu)

## Gemeinsam ankommen

*„Damit Sie und Ihr Vorhaben in Ungarn gut ankommen, beraten wir Sie gemeinsam mit einem Team von Experten, das die Gegebenheiten des ungarischen Marktes aus eigener Erfahrung kennt.“*

*Rödl & Partner*

*„Alle Mitglieder der Castellers de Barcelona verbindet nicht nur die Kunst. Wir pflegen untereinander auch menschlich wertvolle Beziehungen. Und das wird bei jeder neuen Probe deutlich: Es ist einfach ein bewegender Moment, gemeinsam ein Ziel zu erreichen.“*

*Castellers de Barcelona*



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

## Impressum Newsletter Ungarn, Ausgabe 4/2015

**Herausgeber:** **Rödl & Partner** Budapest  
 Andrassy út 121.  
 1062 Budapest  
 Tel.: +36 (1) 8 14 98-00 | [www.roedl.com/hu](http://www.roedl.com/hu)

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Dr. Roland Felkai** – [roland.felkai@roedl.hu](mailto:roland.felkai@roedl.hu)

**Layout/Satz:** **Dr. Roland Felkai** – [roland.felkai@roedl.hu](mailto:roland.felkai@roedl.hu)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.